

HABER KON

Ausfertigung



Amtsgericht  
Zeitz

Verkündet am: 31.03.2011

Schwarz, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:

4 C 348/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Firma [REDACTED] Allgemeine Vers.-AG, vertr. d. d. VV Dr. [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Zeitz auf die mündliche Verhandlung vom 15.03.2011 durch den  
Richter am Amtsgericht Hötl

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.337,33 € nebst Zinsen hieraus in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 30.06.2010  
zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 186,24 € vorgerichtliche  
Rechtsanwaltsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 28.08.2010 zu zahlen.

- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte weiteren Schadenersatzanspruch aus dem Unfallereignis vom 16.05.2010 in Osterfeld geltend.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer und Halter des beim Unfall beschädigten Pkw VW Passat Variant, 74 kW, amtl. Kennzeichen [REDACTED].

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] des [REDACTED], Groß-Gerau.

Die Einstandspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger zu 100 % aus dem vorgenannten Verkehrsunfall ist unstrittig.

Die Beklagte hat dem Kläger bisher nicht seine verauslagten Kosten für die Mietwagennutzung vollumfänglich erstattet.

Der Kläger hat vorgetragen, dass grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Mietwagennutzung durch ihn von der Beklagten nicht bestritten worden sei. Es ginge allein um die Höhe des in Anspruch genommenen Mietwagentarifes. Er habe in der Zeit vom 16.05.2010 bis zum 28.05.2010 ein Ersatzfahrzeug in der Preisgruppe 6 angemietet. Er habe das Fahrzeug angemietet von der Autovermietung [REDACTED] GmbH. Hierüber sei von der Vermieterfirma am 04.06.2010 Rechnung gelegt worden in Höhe von insgesamt 2.420,92 €. Ursprünglich sei am Unfalltag ein Betrag von insgesamt 2.909,55 € herangezogen worden.

Der Kläger habe zumindest Anspruch auf zu erstattende Mietwagenkosten gemäß der Schätzung auf der Grundlage der Schwacke-Liste. Danach ergebe sich ein Gesamtbetrag für den Mietzeitraum in Höhe von 2.136,07 €. Die Beklagte habe hier lediglich 798,74 € anerkannt und bezahlt. Bei den vorgenannten entstandenen Mietwagenkosten handele es sich um erforderliche Kosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB. Der Kläger sei auch dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen. Außerdem habe er sich in einer sogenannten Not- bzw. Eilsituation befunden. Es habe sich um eine sogenannte ad hoc Anmietung gehandelt.

Aufgrund der Unfallsituation, die Ehefrau und die beiden Kinder seien nach dem Unfallereignis in ein Krankenhaus eingeliefert worden, habe er sich auch nicht um anderweitige Preise anderer Autovermieter informieren können.

Im Übrigen sei die sogenannte Fraunhofer Liste nicht als Schätzgrundlage geeignet.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.337,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 30.06.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 186,24 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abweisen.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen angeführt, dass dem Kläger für die Anmietdauer eines Ersatzfahrzeuges über 13 Tage 798,94 € gezahlt worden seien. Der BGH habe in seiner Rechtsprechung entschieden, dass ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten, dürfe. Der vorgenannte Betrag würde diesen Rechnung tragen. Die Beklagte habe sich an den Erhebungswerten des aktuellen „Marktpreisspiegel Mietwagen 2009“ des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation für die PLZ-Region 07 orientiert und habe dabei kulanter Weise auch ein klassengleiches Fahrzeug der Gruppe 6 zugrunde gelegt, obwohl aufgrund des Alters des Fahrzeuges des Klägers er hätte zumindest eine Gruppe tiefer nur anmieten dürfen. Der „Marktpreisspiegel Mietwagen 2009“ des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation sei auch als Schätzgrundlage geeignet, entgegen des sogenannten „Schwacke-Mietpreisspiegel“. So hätten auch schon verschiedene Gerichte entschieden, aber auch Gutachter festgestellt, dass dieser als Schätzgrundlage nicht geeignet wäre.

Wegen des Weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Zwischen den Parteien ist offensichtlich unstrittig, dass die Beklagte zu 100 % einstandspflichtig ist gegenüber dem Kläger aus dem Unfallereignis vom 16.05.2010 entstandenen Schaden. Das Gericht geht deshalb nicht weiter auf diesen Sachverhalt ein.

Nach Ansicht des Gerichts steht dem Kläger eigentlich Schadenersatzanspruch bezüglich der Anmietung eines Mietwagens in Höhe eines Unfallersatztarifes für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 16.05.2010 bis zum 28.05.2010 zu (§ 115 Abs. 1 VVG –früher. § 3 PfIVG-).

Im Einzelnen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, VI ZR 308/07, Juris; BGH, VI ZR 164/07, Juris; BGH, VI ZR 161/06, Juris; BGH, VI ZR 6/09, Juris).

Dabei ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen.

Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot ist aber noch nicht allein deshalb zu bejahen, weil der Geschädigte ein Krafffahrzeug zu einem möglichen Unfallersatztarif anmietet, der – wie hier zunächst mit den ersten 7 Tagen je 175,00 € und für die weiteren 6 Tage je 160,00 € zzgl. weiterer Kosten für Haftungsbefreiung- gegenüber einem Normaltarif teurer gewesen ist. Denn die Besonderheiten des Unfallersatztarifs können mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfall mit der Ersatzforderung und ähnliches) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen

gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistung des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation verlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, VI ZR 6/09, Juris RdNr. 8 mit zahlreichen Nachweisen aus seiner Rechtsprechung).

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfalls aus Sicht des Gerichts ausnahmsweise nicht gehalten, sich nach günstigeren Tarifen durch Einholung von 2 bis 3 Vergleichsangeboten anderer Anbieter zu erkundigen, weil er sich in einer Notsituation befunden hat (BGH, VI ZR 6/09, Juris, RdNr. 16). Die Kammer hat dabei nicht verkannt, dass die Anmietung eines Mietwagens für einen Geschädigten im ländlichen Bereich mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden ist, er aber gleichwohl nicht ohne weiteres davon absehen darf, in geeigneten Fällen Vergleichsangebote einzuholen (BGH, VI ZR 308/07, Juris, RdNr. 17). Im hier zu beurteilenden Einzelfall war der Kläger zu Besuch in Naumburg. Das Unfallereignis fand in Osterfeld statt und der Kläger war mit seiner Familie (Ehefrau und 2 minderjährige Kindern) unterwegs nach Hause. Insoweit war der Kläger hier nicht verpflichtet, sich um Vergleichsangebote zu bemühen, weil ihm auch keine ausreichende Zeitspanne dafür zur Verfügung gestanden hat.

Im Übrigen hat der Kläger mit vorliegender Klage nunmehr nicht mehr den Unfallsatztarif oder die Summe, welche sich aus der Rechnung der Fa. Autovermietung [REDACTED] GmbH vom 04.06.2010 in Höhe von 2.420,92 € ergibt, geltend gemacht, sondern er hat lediglich noch geltend gemacht Mietwagenkosten auf der Berechnungsgrundlage der sogenannten „Schwacke-Liste“.

Die mit der Klageschrift auf Seite 4, vorgenommene Berechnungsgrundlage hat das Gericht nicht zu beanstanden. Das Gericht vertritt nicht die Auffassung der Beklagten, dass aufgrund des Alters des Fahrzeuges des Klägers hier eine niedrigere Preisgruppe hätte abgerechnet werden müssen. Nach Ansicht des Gerichts ist nicht lediglich von dem Alter eines Fahrzeuges hierbei auszugehen, es müssen auch noch andere Umstände, wie z. B. tatsächlicher Zustand des Fahrzeuges, Kilometerleistung und ähnliches, Beachtung finden.

Ausgehend vom vorgenannten Sachverhalt hat die Beklagte auch die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu begleichen.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 288, 247 BGB, die Kostenentscheidung aus § 91 ZPO und die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Hötl  
Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Zeitz, 31.03.2011

*Kolditz*  
Kolditz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges *altes Auto*
- Internetangebote